

Bayer CropScience Deutschland GmbH
Elisabeth-Selbert-Str. 4a
40764 Langenfeld
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria JOHN
Sachbearbeiterin

Nina.JOHN@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 613532
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.780.154

Wien, 17. November 2021

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2
der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für das Biozidprodukt „*Maxforce
Quantum*“

B E S C H E I D

Über den von der Firma Bayer CropScience Deutschland GmbH, Elisabeth-Selbert-Str. 4a, 40764 Langenfeld (Deutschland) am 25. Juli 2021 im Register für Biozidprodukte eingebrachten Antrag auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „DVO 354/2013“) bezüglich des Biozidproduktes „*Maxforce Quantum*“ ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender Spruch:

S p r u c h

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0296-V/5/2018 vom 4. Juni 2018 für das Biozidprodukt

Maxforce Quantum

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer

Maxforce Quantum

AT-0010770-0000

wie folgt abgeändert:

– Streichung der Anwenderkategorie „Insektizid - Nicht-berufsmäßige Verwender“

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0296-V/5/2018 vom 4. Juni 2018 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0296-V/5/2018 vom 4. Juni 2018 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die oben beschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

B e g r ü n d u n g

Sachverhalt: Am 25. Juli 2021 hat die Zulassungsinhaberin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm DVO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Maxforce Quantum*“ im Register für Biozidprodukte („R4BP“) mit der R4BP-Case-Nr. BC-HH068885-25 eingebracht.

Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm BiozidprodukteG-GebührentarifVO 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 21. September 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung eines Parteiengenhörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl

1 Anlage